



# Ubstadt-Weiher

<b>Sitzungsvorlage: VÖ/039/2024</b>		<b>Vorlage öffentlich</b>
<b>Verantwortlich: Bau- und Umweltamt, Carsten Baumann</b>		
<b>Betreff: Teilfortschreibung des Regionalplans "Vorranggebiete für Windenergieanlagen"</b>		
<b>Hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b>		
<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>19.03.2024</b>	<b>öffentlich</b>

<b>Anlagen</b>	Übersichtsplan Windenergie Region Mittlerer Oberrhein Steckbrief Windkraft Ubstadt (Finsterloch) Windkraft Teilkarte 2 Vorrangfläche Ubstadt Lageplan bzgl. Waldrefugium Lageplan bzgl. Lärmaktionsplanung Lageplan bzgl. Fachbeitrag Artenschutz
----------------	--

## Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt den vom Regionalverband im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgeschlagenen Standort für die Ausweisung eines Vorranggebietes für Windenergieanlagen auf der Gemarkung Ubstadt im Bereich Finsterloch/Sperbel (WE14) abzulehnen. Die Verwaltung wird beauftragt eine Stellungnahme analog der Sitzungsvorlage abzugeben.

## Sachverhalt

Der Planungsausschuss des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein hat am 24.01.2024 den Beschluss zur Aufstellung des Regionalplankapitels „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ getroffen. Der Planentwurf enthält insbesondere Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung in Form von Vorranggebieten. Die Frist für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange läuft vom 12.02.2024 bis zum 22.05.2024. Nach § 20 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, in den Regionalplänen rechtzeitig Gebiete für die Nutzung der Windenergie festzulegen. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien geschaffen und die gesetzlichen Klimaschutzziele erreicht werden können. Durch die Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zum 01.02.2023 ergibt sich für den Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Pflicht, Vorranggebiete für Windenergieanlagen in einer Größenordnung von insgesamt mindestens 1,8 % der Regionsfläche, d. h. 3.854 Hektar, festzulegen. Außerhalb der von der Regionalplanung festzulegenden Vorranggebiete werden Windenergieanlagen nach § 249 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) künftig nicht mehr privilegiert zulässig sein. Diese Vorranggebiete sind nunmehr im Teilregionalplan Windenergie ersichtlich. Für Ubstadt-Weiher ist die Teilkarte 2 (siehe Anlage) maßgebend. Für die einzelnen Vorranggebiete gibt es weitere sogenannte Gebietssteckbriefe. Für Ubstadt-Weiher ist dies die Gebietsnummer WE14,

Finsterloch (siehe Anlage). Planungsträger ist der Regionalverband, der letztendlich auch entscheidet. Die Gemeinde wird lediglich als Träger öffentlicher Belange angehört.

#### Flächenauswahl für Ubstadt-Weiher:

Ursprünglich kamen entsprechend der ersten Überlegungen des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein auf der Gemarkung von Ubstadt-Weiher grundsätzlich vier Bereiche als Suchraumflächen für die Windenergie in Frage. Konkret lagen die Standorte in Ubstadt nahe der Gemarkungsgrenze zu Bruchsal beim Rohrbacher Hof und im Bereich Sperbel (beim Waldfestplatz bzw. der Finsterlochhütte) sowie auf Zeuterner Gemarkung in Höhe des Speidelsbachs an der Grenze zu Östringen (oberhalb der L552 Richtung Odenheim) und noch eine kleine Fläche im Wald an der Gemarkungsgrenze zu Bad Schönborn (Distrikt Bössinger). Diese Suchräume bereits im Spätjahr 2023 mehrfach öffentlich bekannt gemacht. Es ergaben sich allerdings keine Reaktionen aus der Bevölkerung.

Nach der Planungsausschusssitzung des Regionalverbands am 24.01.2024 wurde der Gemeinde Ubstadt-Weiher dann überraschend mitgeteilt, dass sich der Regionalverband im Verlaufe der weiteren Planungsabwägungen auf eine zentrale Fläche in Ubstadt festgelegt hat, die für den Ausbau der Windenergie vorgesehen ist. Konkret handelt es sich um die Fläche auf der Gemarkung Ubstadt im Bereich Sperbel (beim Waldfestplatz bzw. der Finsterlochhütte).

Wie bereits dargelegt hat der Regionalverband für die jetzt konkret ausgewiesenen Vorranggebiete sogenannte Gebietssteckbriefe erarbeitet. Diese Steckbriefe gibt es aber somit nur für die jetzt konkrete Fläche in Ubstadt und nicht für die anderen drei ursprünglich in der Diskussion stehenden Flächen.

#### Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am 06.02.2024:

Umgehend nach der Entscheidung des Planungsausschusses des Regionalverbandes am 24.01.2024 wurde der Ausschuss für Umwelt und Technik bereits am 06.02.2024 in öffentlicher Sitzung über die Entscheidung des Regionalverbandes informiert. Die Flächenausweisung stieß allerdings auf Unverständnis und Zweifel. Der Ausschuss für Umwelt und Technik hat dann nach ausführlicher Diskussion insbesondere entschieden, dass die Verwaltung beauftragt wird im weiteren Verfahren abzuklären, warum der Regionalverband die drei anderen ursprünglich vorhandenen Suchraumflächen für Windenergieanlagen zwischenzeitlich ausgeschlossen hat. Des Weiteren wurde die Verwaltung beauftragt mit dem Regionalverband abzuklären, warum in Weiher im Hardtwald (Umfeld der A5) kein Suchraum- bzw. Vorranggebiet ausgewiesen wurde.

Des Weiteren wurde eine Bürgerinformation angestrebt mit dem Ziel noch vor der erforderlichen Entscheidung des Gemeinderates am 14.5.2024 und nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse die Bevölkerung zu beteiligen. Erste, durchaus sachliche Reaktionen aus der Bevölkerung ließen einen Widerstand gegen dieses Gebiet erkennen. Es kam zur Übergabe einer Unterschriftenliste in der Gemeinderatssitzung am 27.2.2024. Daraufhin wurde die Erarbeitung der Untersuchungen forciert.

#### Weitere Untersuchungen:

Nach Rücksprache mit dem Regionalverband wurden die sogenannten Gebietssteckbriefe (wie bereits dargelegt) nach einer Priorisierung auf Geeignetheit nur für den konkreten Standort in Ubstadt im Bereich Finsterloch erarbeitet. Die drei anderen ursprünglich in der Diskussion stehenden Standorte hielt er für zu klein oder

weniger gut geeignet und die Fläche in Weiher an der A5 konnte der Regionalverband wegen der artenschutzrechtlichen Gegebenheiten nicht überplanen.

Aufgrund der enormen Bedeutung der Planungen des Regionalverbandes und der gesetzten Frist (die Gemeinde muss sich bis spätestens 22.05.2024 im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange äußern) hat die Gemeinde Ubstadt-Weiher dann den konkret vom Regionalverband vorgeschlagenen Standort im Bereich Sperbel in Ubstadt nochmals auf eigene Kosten in Zusammenarbeit mit Planungsbüros bewertet.

#### Bewertung der Fläche im Bereich Sperbel in Ubstadt:

Im Rahmen der weiteren Untersuchungen hat sich herausgestellt, dass nicht alle in diesem Zusammenhang zu prüfenden maßgeblichen Punkte berücksichtigt bzw. abgearbeitet wurden. Dabei geht es konkret um folgende Aspekte:

- Im Lärmaktionsplan der Gemeinde Ubstadt-Weiher wurden spezielle „ruhige Gebiete“ ausgewiesen. In ganz Ubstadt-Weiher gibt es lediglich drei „größere“ ruhige Gebiete. Konkret sind die von dem Vorranggebiet im Bereich Sperbel betroffenen Waldflächen vollständig als „ruhige Gebiete“ eingestuft. Sie sind um bis zu 7,5 dB ruhiger als in der Ortsmitte.
- Bereits im Jahr 2022 hat der Gemeinderat der Umsetzung einer Waldschutzkonzeption für den Gemeindewald von Ubstadt-Weiher zugestimmt. Innerhalb dieser Waldschutzkonzeption wurden bestimmte Waldrefugien ausgewiesen. Direkt angrenzend an die Fläche im Bereich Finsterloch befindet sich ein solches Waldrefugium mit einer Größe von ca. 2,4 Hektar. Das Waldrefugium weist insbesondere einen hohen Anteil an Alteichen mit ausgeprägten Habitatsstrukturen auf. Waldbiotope haben eine naturschutzrechtlich relevante Gebietskategorie im Wald. Artenschutzrechtliche Konflikte sind deshalb vorprogrammiert.
- Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Ministerium für Umwelt-, Klima- und Energiewirtschaft) hat einen sogenannten Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erarbeitet. Dieser Fachbeitrag stellt eine Planungshilfe für die Regionalplanung zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung dar. Wesentlicher Inhalt des Dokuments ist zum einen die Darstellung der Vorgehensweise zur Ermittlung von Schwerpunktorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Zum anderen wird eine Einordnung der Schwerpunktorkommen für die Regionalplanung vorgenommen. Konkret wurden die Gebiete in die Kategorie A, die Kategorie B und eine weitere Kategorie (weitere Schwerpunktorkommen untergeordneter Bedeutung) eingestuft. Die Kategorien A und B führen aufgrund der vorhandenen Artenanzahl von Vögel mit ermitteltem Schwerpunktorkommen de facto zu einem planerischen Ausschluss der Flächen für Windkraftanlagen. Die konkrete Fläche im Bereich Sperbel in Ubstadt liegt zwar weder in der Kategorie A, noch in der Kategorie B, allerdings ist diese Fläche von der Kategorie B umgeben.

- Der konkrete Bereich im Bereich Sperbel in Ubstadt hat eine jahrzehntelange Tradition als Naherholungsraum, Walderholungsgebiet und somit als Kontakt- und Begegnungsstätte von sozialer Bedeutung. Er wird von Wanderern, Radfahrern, Spaziergängern, Joggern und für Waldfeste, Weinwandertage und vieles mehr intensiv genutzt, insbesondere aufgrund der Nähe zum Ort und der herausragenden landschaftlichen Gegebenheiten.
- Bei der Realisierung von Windkraftanlagen müsste in großem Umfang dieser Wald gerodet werden. Dies steht im Widerspruch zur enorm wichtigen Klimaschutzfunktion des Waldes.
- Auszüge (nachrichtlich) aus dem vom Regionalverband erarbeiteten Steckbrief für die konkrete Fläche in Ubstadt:  
Besonderer Artenschutz:  
*Relevante Artenvorkommen bekannt bzw. zu erwarten; damit ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wahrscheinlich; unter Umständen jedoch vermeidbar durch Vermeidungs-, Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen oder es erscheint zumindest eine Ausnahme möglich.*  
Gesamtbeurteilung aus Umweltsicht:  
*Durch die Festlegung sind voraussichtlich Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden/Fläche, Klima/Luft sowie Landwirtschaft zu erwarten.*

#### Fazit:

Aufgrund der vom Ausschuss für Umwelt und Technik in der Sitzung am 06.02.2024 geforderten weiteren Untersuchungen, die die Gemeinde erarbeitet hat, konnte eine Vielzahl von neuen Aspekten und Argumenten herausgearbeitet werden, die für die Beurteilung der vom Regionalverband vorgeschlagenen Fläche in Ubstadt maßgeblich sind. Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse schlägt die Verwaltung vor, die vom Regionalverband vorgeschlagene Fläche im Bereich Finsterloch in Ubstadt **abzulehnen**. Dabei ist zu betonen, dass es nicht um eine generelle Ablehnung von Windkraftanlagen in Ubstadt-Weiher geht, sondern darum, dass die Verwaltung die Finsterloch-Fläche aus verschiedenen Gründen für nicht geeignet erachtet. Die Verwaltung sieht weiterhin die Notwendigkeit des Ausbaus der regenerativen Energien und befürwortet daher den generellen Ausbau der Windenergie. Es bestünde auch Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen wie Östringen oder Kraichtal.

Anmerkung: Vollständigkeitshalber ist in diesem Zusammenhang natürlich auch nochmal darauf hinzuweisen, dass der geplante Standort in Ubstadt bei der Bevölkerung auf breite Ablehnung stößt.

Bis zum 22.5.2024 müssen jetzt alle Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgeben. Danach muss der Regionalverband als Planungsträger über die weitere Vorgehensweise entscheiden.

#### Historie:

Bereits in den Jahren 2012 bis 2014 hat sich der Gemeinderat intensiv mit dem Thema Windkraft befasst. Bereits im Jahr 2012 wurde ein Planungsbüro mit der Erarbeitung einer Konzeption zur Ausweisung von Flächen für Windkraftanlagen in Ubstadt-Weiher beauftragt. Diese Konzeption wurde von dem Büro flächendeckend auch für die Gemeinden Bad Schönborn, Kronau, Kraichtal und Östringen erarbeitet.

Darauf aufbauend hat jede Gemeinde dann ein eigenes Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Steuerung von Windkraftanlagen eingeleitet. Die Gemeinde Ubstadt-Weiher hat sich somit bereits schon vor über 10 Jahren intensiv mit dem Thema Windkraft befasst und die Planungen aktiv vorangetrieben. Ergebnis der damaligen Untersuchungen inkl. einer Bürgerbeteiligung war letztendlich, dass in Ubstadt-Weiher lediglich im Bereich westlich und östlich der Autobahn A5 ein Standort für eine Nutzung für Windkraftanlagen in Frage kommen sollte. Dabei spielte insbesondere der Abstand zur Wohnbebauung eine maßgebliche Rolle. Aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten wurde dieses Verfahren dann allerdings nicht zum Abschluss gebracht. Die Zuständigkeit ging auf den Regionalverband über und der Windatlas wurde überarbeitet. Aufgrund der dann erfolgten Planung des Regionalverbandes kam es zu einer geringen Ausweisung von Vorranggebieten, allerdings nicht in Ubstadt-Weiher.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung/Nachhaltigkeitsprüfung/Leitbild**

Um die bundesdeutschen Klimaziele zu erreichen und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffimporten zu verringern, soll der Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 80 % steigen. Der Ausbau der Windenergie ist ein zentraler Baustein der Energiewende.

### **Haushaltsvermerk**

entfällt